

Genossenschaftswesen aus der Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung

von Dipl.-Ing. Hansjörg Zisler



Baustelle Gstatterbach in Rauris (Juli 1997)

Es liegt in der Natur der Sache, dass für **Verbauungs- und Instandhaltungsmaßnahmen** zum Schutz gegen Wildbäche und Lawinen hohe Kosten entstehen und daher für die Verwirklichung Kostenbeiträge von Öffentlicher Hand erforderlich sind. Dipl.-Ing. Hansjörg Zisler, ehemaliger Leiter des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung Gebietsbauleitung „Unter- und Mittelpinzgau“ liefert uns einen interessanten Beitrag über das Genossenschaftswesen im Betätigungsfeld der Wildbach- und Lawinerverbauung. Er bietet zahlreiche Argumente und Begründungen, warum Wassergenossenschaften mit Einbeziehung der Gemeinde gegenüber der ausschließlichen Vertretung der Gemeinde zu bevorzugen sind.

Sofern das Unternehmen von bedrohten Interessenten ausgegangen ist, wurde bereits im Jahre 1830 ein Unterstützungsfond, das sogenannte K und K Wasserbaunormale eingerichtet. Dem folgte das Meliorationsgesetz 1884 (RGL Nr. 1 1 6), novelliert

durch das Gesetz von 1909 (RGL Nr. 4).

Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Nach mehreren zwischenzeitlichen Regelungen wurde bereits 1948 das Wasserbautenförderungsgesetz (BGBl

Nr. 34/1948) beschlossen. Heute ist das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (BGBl 148/1985) über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln mit den Novellierungen 1987 (BGBl Nr. 79) und 1989 (BGBl 299) in Kraft, nach welchem unter anderem für den notwendigen Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Muren und Rutschungen unter Beachtung dieses Gesetzes Bundesmitteln gewährt werden.

Um in den Nutzgenuss dieser Förderung zu gelangen sind unter anderem folgende Voraussetzungen zu beachten:

- § 3 (3/11) - Die Einbringung eines Antrages an das BMLF für die Erstellung eines entsprechenden Projektes bei gleichzeitiger Zusage der Restfinanzierung (Interessentenbeitrag).
- § 4 (2/5) - Der wirtschaftliche Anreiz, der zu erwartende Erfolg, das öffentliche Interesse, die technische Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit sind zu berücksichtigen. Als örtliche Interessenten im Sinne des Bundesgesetzes gelten die Nutznießer nach § 44 WRG und die beteiligten Gemeinden.

Wird von den durch Hochwasser oder Lawinen bedrohten Liegenschaftseigentümern bzw. den Nutznießern nach § 44 WRG gemäß § 3 (3) WBFG ein Antrag um Durchführung von Schutzmaßnahmen unter Einsatz von öffentlichen Mitteln gestellt, so wird im Regelfalle von der Gebiets-

bauleitung vorausgesetzt, dass die Interessenten in einer rechtsgültigen Wassergenossenschaft zusammengeschlossen sind. Die Vertretung der Interessenten durch die Gemeinde ist nach Ansicht der Gebietsbauleitung aus mehreren Gründen, auf welche noch näher eingegangen wird, möglichst zu vermeiden.

Wassergenossenschaften

Ist eine rechtskräftige Wassergenossenschaft gegründet, so wird der Antrag im Amtswege an das BMLF weitergeleitet. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Projektierung meist durch die Gebietsbauleitung. Auch die weiteren Veranlassungen (Projektsüberprüfung durch das BMLF sowie die behördlichen Bewilligungsverfahren), welche vor Baubeginn erforderlich sind, werden von der Gebietsbauleitung namens der Wassergenossenschaft als Regulierungsunternehmen durchgeführt.

Die Gebietsbauleitung stützt ihre Bestrebungen nach Gründung von Wassergenossenschaften auf den § 43 WRG, in welchem festgelegt wird, dass im Regelfalle durch Bildung einer Wassergenossenschaft (7. Abschnitt des WRG) oder eines Wasserverbandes (8. Abschnitt des WRG) für die Ausführung von Schutzbauten oder anderweitiger Vorsorgen, Sorge zum Schutz gegen wiederkehrende Überschwemmungen oder anderer Wasserbeschädigungen getroffen wird.

Im Falle der freien Willenserklärung von Interessenten, welche sich die Durchführung von Schutzbauten gegen Hochwasser bzw. Lawinen als gemeinsames Ziel gesetzt haben,

ist die Bestrebung der Gebietsbauleitung zur Genossenschaftsbildung im siebten Abschnitt des WRG „Von den Wassergenossenschaften“ verankert. Hier wird im § 73 festgestellt, dass der Zweck (die Aufgabe) der Wassergenossenschaft in der Verfolgung einer wasserwirtschaftlich bedeutsamen Zielsetzung besteht, welche im Falle der beantragten Maßnahmen im Absatz 1: „zum Schutz von Grundeigentum und Bauwerken gegen Wasserschäden, die Regulierung des Laufes oder die Regulierung des Abflusses eines Gewässers, Vorkehrung gegen Wildbäche und Lawinen, die Instandhaltung von Ufern und Gerinnen einschließlich der Räumung“ näher bezeichnet ist.

Durch § 73 (3) wird den Wassergenossenschaften überdies die Möglichkeit eröffnet, neben den wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auch Tätigkeiten (Nebenzwecke) auszuüben, die mit solchen Maßnahmen zusammenhängen oder durch diese bedingt sind. Diese Nebenzwecke müssen als Hilfs- oder Nebentätigkeiten in einem dienenden bzw. untergeordneten Verhältnis zu den hauptsächlichen Genossenschaftszwecken stehen und dürfen diese nicht überwuchern,

Einteilung und Bildung

Die Einteilung und Bildung der Wassergenossenschaften wird im § 74 WRG geregelt.



Sortiersperre im Löhnersbach in der Gemeinde Saalbach

Demnach unterscheidet man nach Art der Bildung:

- durch Anerkennung einer freien Vereinbarung - **freiwillige Genossenschaft**
- durch Anerkennung eines Mehrheitsbeschlusses der Beteiligten und gleichzeitiger Beiziehung einer widerstrebenden Minderheit - **Genossenschaft mit Beitrittszwang**
- durch Bescheid des Landeshauptmannes - **Zwangsgenossenschaft.**

Wassergenossenschaften bzw. deren Satzungen werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Mit der Rechtskraft des Anerkennungsbescheides erlangen sie ihre Rechtspersönlichkeit und damit den Status von Körperschaften öffentlichen Rechtes (§ 74 (2) WRG).

Die Wassergenossenschaft ist, wie jede physische Person, Träger von Rechten und Pflichten. Als Selbstverwaltungskörper regen sie ihre inneren Angelegenheiten autonom. Auf Grund ihres Status kann sie gegebenenfalls die Mitgliedschaft erzwingen, sowie die Beiträge über die Wasserrechtsbehörde exekutieren lassen. Die Aufsicht über die Genossenschaft *

tiroler fleckvieh

das wirtschaftliche Zweinutzungsrind für
Tal- und Berglagen

Auf den
**Versteigerungen in Rotholz bei Jenbach
und Lienz (Osttirol)**

bieten wir an:

**9.000 Zuchtkühe, -kalbinnen und -stiere, weiters
Zucht- und Nutzkälber sowie Jungstiere für die Mast**

Versteigerungstermine 2000 - Rotholz

Versteigerungsdatum	Anmeldeschluss	belegt vor dem	Stiere		Mi 07.06.00	Fr 05.05.00	15.03.00	●
			Kühe Kalbinnen Nutztvieh Zuchtkälber	●				
Mi 12.01.00	Fr 26.11.99				Mi 23.08.00	Fr 21.07.00	31.05.00	●
Mi 12.01.00	Fr 26.11.99	20.11.99	●		Mi 06.09.00	Fr 04.08.00	14.06.00	●
Mi 02.02.00	Fr 10.12.99	10.11.99	●		Mi 20.09.00	Fr 18.08.00	28.06.00	●
Mi 02.02.00	Fr 10.12.99	10.11.99	●		Mi 04.10.00	Fr 01.09.00	12.07.00	●
Mi 23.02.00	Fr 21.01.00	01.12.99	●	●	Mi 18.10.00	Fr 15.09.00	26.07.00	●
Mi 23.02.00	Fr 21.01.00	01.12.99	●		Fr 08.11.00	Fr 15.09.00		●
Mi 13.03.00	Fr 11.02.00	22.12.99	●			Fr 06.10.00	16.08.00	●
Mi 05.04.00	Fr 03.03.00	22.12.99	●		Mi 22.11.00	Fr 20.10.00	30.08.00	●
Mi 05.04.00	Fr 03.03.00	12.01.00	●		Mi 06.12.00	Fr 03.11.00	13.09.00	●
Mi 26.04.00	Fr 24.03.00	02.02.00	●		Mi 13.12.00	Fr 15.09.00		●
Mi 26.04.00	Fr 24.03.00	02.02.00	●					
Mi 17.05.00	Fr 14.04.00	23.02.00	●					●

Als Vorspann zu den Versteigerungen werden ab 9.00 Uhr weibliche und männliche Zuchtkälber angeboten.

ROTHOLZ

Kühe, Kalbinnen und Zuchtstiere werden am Vortag bewertet.
Versteigerungsbeginn jeweils um 9.00 Uhr.

**Amtliche Milchleistungskontrolle,
LEISTUNGSGARANTIE
LIENZ**

Auftrieb und Reihung am Versteigerungstag

Anfragen und Katalogwünsche an:



sowie deren Gründung bzw. ihre Auflösung erfolgt ebenfalls durch diese Behörde.

Wer ein im genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrag 3-jähriger Rückstände den Vorrang vor allen anderen dinglichen Lasten, unmittelbar nach den durch die Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben.

Diese Grundlast ist im Grundbuch nicht eingetragen, was des öfteren dazu führt, dass ein neuer Liegenschaftseigentümer erst bei einer Zahlungsforderung durch die Genossenschaft von seiner Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt wird.

Gründungsphase

In der Gründungsphase der Genossenschaft wird eine Art Vorgesellschaft mit Proponenten (quasi - Organen) vergleichbar einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes gebildet. Als zukünftige Mitglieder werden alle Eigentümer von Liegenschaften erfasst, welche im Genossenschaftskataster verzeichnet sind. Die Genossenschaftsgrenzen werden gutachtlich, entsprechend dem Bereich der festgestellten Gefährdung festgelegt. In letzter Zeit werden dazu die Gefahrenzonenpläne der Gebietsbauleitung herangezogen.

Das Übereinkommen mit dem betroffenen Personenkreis kann nicht nur üblicherweise durch eine ausdrückliche Beitrittserklärung zustande kommen, sondern auch durch

schlüssige Handlungen, aus denen der Beitrittswille geschlossen werden kann (Erkenntnis des VwGH vom 28. 3.1916, Slg. 11.335).

Bevor es zur Gründung einer Wassergenossenschaft kommt, sind eine Reihe von Vorbereitungshandlungen notwendig, ist doch der Anlass der Gründung in der Regel ein konkretes Schutzprojekt. So ist es erforderlich, mit der Gebietsbauleitung Gespräche zu führen bzw. Informationen über Verbauungsziel bzw. Verbaumaßnahmen und deren überschlägige Kosten einzuholen. Vorgespräche mit den betroffenen Grundeigentümern sind ebenfalls zweckmäßig. Weitere Vorbereitungshandlungen betreffen die Gründung selbst z.B. das Anlegen eines Beitrittsverzeichnisses, Erhebungen betreffend Ausarbeitung der Statuten und der zukünftigen Beitragsleistungen und dergleichen.

Im Falle der Gründung treten Proponenten, in der Regel sind es Hauptinteressenten, für eine juristische Person auf, welche noch gar nicht existent ist. Es entstehen Ausgaben, allenfalls Schulden. Es ist daher im Interesse der Proponenten gelegen, ob und in welchem Umfang sie tätig werden können, welche Verpflichtungen sie übernehmen und ob diese von der Wassergenossenschaft sodann übernommen werden müssen. Dritte, welche Aufträge von den Proponenten übernehmen, interessiert, ob und wer zu Gegenleistungen herangezogen werden kann. Im Regelfall tritt hier die jeweilige Gemeinde (welche meist auch zukünftiges Mitglied ist) als Proponent in Aktion und dokumentiert damit auch das öffent-

Übernehme
FORSTMULCHEN
mit schlagkräftigem Gerät
Bestens geeignet zur Wald-Weide-Umwandlung
und Säuberung von verwilderten Weiden.
Richard Steinwendner
A-4609 Thalheim/Wels, Ottstorf 2
Tel 0 72 42 / 51 295, Mob-Tel. 0 664 / 30 74 223

liche Interesse an der Gründung der Genossenschaft bzw. an deren Zielsetzung.

Die Vorgesellschaft endet entweder mit dem Abgehen von der Gründungsabsicht oder mit der rechtskräftigen Anerkennung der Genossenschaft durch die Wasserrechtsbehörde. Interessanterweise wird auf die Probleme der Gründungsphase im Wasserrechtsgesetz nicht eingegangen.

Gründungs- Versammlung

Die Einberufung zur Gründungsversammlung sollte möglichst unter genauer Beachtung der Vorschriften des Allgemeinen Verfassungsgesetzes 1991 schon im Hinblick auf mögliche spätere Berufungen durch Genossenschaftler durchgeführt werden. Die angeführte Tagesordnung sollte Gegenstand und Reihenfolge der auf der Versammlung zu behandelnden Punkte (wie Erläuterung des Zweckes, Abgabe der Beitrittserklärungen oder Beschlussfassung hierüber, Diskussion, Beratung und Beschlussfassung der vorbereiteten Satzungen, Wahl des Ausschusses, Erläuterung, Diskussion und Beschlussfas-

sung betreffend Kostenaufteilungsschlüssel) möglichst genau zum Inhalt haben.

Die Wahl des Ausschusses und die Wahl der übrigen Organe aus der Mitte des Ausschusses kann auch in einer zweiten Versammlung stattfinden.

Über die konstituierende Gründungsversammlung sollte jedenfalls ein genaues Protokoll mit den einzelnen Tagesordnungspunkten und Ergebnis der einzelnen Beschlussfassungen angefertigt werden.

Nach der Gründungsversammlung ist ein „Antrag auf Anerkennung“ bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen. Dem Antrag sind folgende Beilagen anzuschließen: schriftliche Beitrittserklärungen bzw. Beitrittsverzeichnis mit Unterschrift der Mitglieder, die beschlossenen Satzungen sowie das Gründungsprotokoll, aus welchem die erforderlichen Beschlüsse der Genossenschaften, insbesondere betreffend den Satzungen hervorgehen müssen, sowie ein Mitgliederverzeichnis.

Erklären sich nicht alle betroffenen Liegenschaftseigentümer freiwillig bereit, der Genossenschaft beizutreten, so kommt es durch Anerkennung



Hochwasser im Löhnersbach am 27. Juli 1995. Sortiersperre bei Rammern

eines Mehrheitsbeschlusses der Beteiligten und gleichzeitiger Beziehung der widerstrebenden Minderheit zur Bildung einer Genossenschaft mit Beitrittszwang (§ 75 WRG).

Die Genossenschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, welche nach Beitraganteilen ermittelt wird.

Eine Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedürfen Beschlüsse auf Änderung der Satzung oder des Maßstabes (Schlüssels) für die Aufteilung der Kosten, sowie die Auflösung der Genossenschaft.

Beitragsleistung

Die Beitragsleistung der einzelnen Mitglieder wird nach § 78 (2) WRG geregelt. Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind diese nach dem durch die Satzung oder durch besondere Übereinkommen festgesetzten Maßstab (Schlüssel) auf die Mitglieder umzulegen, wobei auch zu bestimmen ist,

wieweit die Beiträge in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen zu bestehen haben.

Im Bereich der Gebietsbauleitung „Unter- und Mittelpinzgau“ werden die Beitragsleistungen in der Regel, jedenfalls jedoch bei allen Genossenschaften, welche nach 1949 gegründet wurden, entsprechend § 78 Abs. 3 lit. e nach dem Gesichtspunkt des erzielten Vorteiles oder beseitigten Nachteiles ermittelt.

Die Beurteilung des Vorteiles bzw. abgewendeten Nachteiles richtet sich nach dem Wert der zu schätzenden Liegenschaft, welcher nach vielfach bewährten Vergleichswerten ermittelt wird. So werden die verschiedenen Bauwerke (Wohngebäude, Garage, Stallung, Scheune, Schuppen etc.) nach m³ umbautem Raum, die Grundstücke (Wiese, Wald, Baufläche, Garten, Weg, asphaltierte Straße etc.) nach Quadratmeter des Flächenmaßes bewertet.

Ist der den einzelnen Liegenschaften zukommende Vorteil bzw. abgewendete Nachteil auf Grund des unterschiedlichen Gefährdungsgrades erheblich

verschieden, so werden die erhobenen Liegenschaftswerte in Klassen mit entsprechend abgestufter Beitragsleistung eingeteilt. Die Einstufung erfolgt durch Festlegung von Zonen annähernd gleicher Hochwassergefährdung oder, sofern es die Geländeausformung (Schwemmkegel) zulässt, unter Berücksichtigung der Entfernung zum Bachlauf durch Einführung eines Entfernungsfaktors. Dieses Bewertungsverfahren hat den Vorteil einer gleitenden Wertverminderung gegenüber scharfen Wertabgrenzungen bei Zonengrenzen. Eine Kombination beider Verfahren ist in manchen Fällen zweckmäßig. Nach diesen Bewertungskriterien wird für jede Liegenschaft an Hand eines Bewertungsbogens der Vergleichswert der Liegenschaft in Schilling ermittelt. Die Bewertungssumme wird für die weitere Berechnung des jeweiligen Kostenanteiles in Beitragsanteile (meist 1 Anteil zu 10.000,- ATS) umgelegt. Die Bewertungsblätter werden in einem Einschätzungsoperat zusammengefasst, welches einen integrierenden Bestandteil der Satzungen darstellt.

Änderungen an den Eigentumsverhältnissen (nach dem Wert bzw. nach der Person) werden anhand der Bewertungsbögen evident gehalten.

Kommen Liegenschaftseigentümer während bzw. nach Durchführung der projektierten Schutzbauten in den Genuss eines Vorteiles bzw. eines abgewendeten Nachteiles (z.B. durch Rücknahme der Roten Gefahrenzone und dadurch zur Möglichkeit einer Umwidmung der Nutzung von Wiese in Bauland bzw. der Errichtung eines Wohngebäudes), so sind entsprechend der nachträglich erzielten Werterhöhung der Liegenschaft Nachzahlungen zu leisten. Diese sind zeitlich nach Bauabschluss meist auf 10 Jahre beschränkt, wobei die Beitragshöhe jährlich gestaffelt abnimmt.

Die Höhe des Kostenbeitrages, welcher von den Genossenschaften zu übernehmen ist, richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder und deren Besitzverhältnissen, gegebenenfalls auch nach der Aufteilung des Interessentenbeitrages sofern weitere Interessenten außerhalb der Genossenschaft (wie Bahn oder Straße) vorhanden sind. Der Beitragschlüssel der Genossenschaften liegt somit in der Regel zwischen 3,0 % und 18,5 %.

Um kurzfristig hohe finanzielle Belastungen der Genossenschaftsmitglieder zu vermeiden, wird des öfteren die Wartezeit von Antragstellung bis Baubeginn zur Ansparung von Beitragsmitteln genutzt. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Aufnahme eines Kredites und der Rückzahlung in mehreren Jahresraten, wobei die anfallenden Zinsen von der Gemeinde übernommen werden und damit

auch das öffentliche Interesse an den Schutzbauten dokumentiert wird.

Abschließend ein paar Anmerkungen zu den Überlegungen der Gebietsbauleitung, warum die Vertretung der Interessenten durch eine bewilligte Genossenschaft erfolgen soll und dieser der Vorzug gegenüber der Vertretung durch die Gemeinde gegeben werden soll.

Genossenschaft vor Gemeinde

Für die Gebietsbauleitung ist es wichtig, für alle Belange welche den Forsttechnischen Dienst und die Interessenten gemeinsam betreffen, einen kompetenten Ansprechpartner zu haben. Der Obmann bzw. der Ausschuss der Genossenschaft ist dazu die geeignete Einrichtung.

Die Genossenschaft fungiert auch gewissermaßen als Kontrollorgan für die Baustelle; nachdem die zahlenden Mitglieder finanziell am Bau beteiligt sind, besteht ein hohes Interesse am Baufortschritt und der Bauausführung, sodass der Bau laufend kritisch beobachtet wird.

Bei den Ausschusssitzungen bzw. bei der Hauptversammlung, in welcher auch meist die Gemeinde als Interessent integriert ist, findet in persönlichem Kontakt im Sinne der vielfach gepriesenen Bürgernähe ein reger Gedankenaustausch zwischen Forsttechnischem Dienst und Interessenten statt. Nachdem diese Gespräche üblicherweise außerhalb des Amtsbüdes geführt werden, fällt

fahrungen für die Gebietsbauleitung keinen Zweifel aufkommen, dass der lebendigen Wassergenossenschaft unter Beziehung der Gemeinde gegenüber der anonymen ausschließlichen Vertretung durch die Gemeinde der Vorzug zu geben ist. ■

Zum Autor:
HR Dipl.-Ing. Hansjörg Zisler war Leiter des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung „Unter- und Mittelpinzgau“

